

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.11.2012

Anordnung von Betriebsferien für die Zeit zwischen Weihnachten und Silvester

Die CDU-Fraktion bittet mit Blick auf die erfolgte Regelung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Notdienste sind aus Sicht der Verwaltung zwischen Weihnachten und Silvester erforderlich? (z.B. : Bleibt das Call-Center unbesetzt?)
2. Wer koordiniert die gfs. erforderliche Abstimmung zwischen den einzelnen Dienststellen, in denen im o.g. Zeitraum der Dienstbetrieb zwingend aufrecht zu erhalten ist?
3. Wie wird eine diesbezügliche Information der Dienststellen sichergestellt?
4. In welcher Form und mit welchem Ergebnis wurde der städtische Personalrat in die Entscheidung über die Anordnung der Betriebsferien eingebunden?
5. Ist eine Information der Bürgerinnen und Bürger vorgesehen, in welchen städtischen Dienststellen zwischen Weihnachten und Silvester eine Vorsprache erfolgen kann?

Die Fragen der CDU-Fraktion werden wie folgt beantwortet:

- zu 1. Der Einsatzdienst der Feuerwehr ist von der Anordnung der Betriebsferien für den 27./28.12.2012 ausgenommen. Inwieweit sonst Dienst zu verrichten ist, entscheiden die Dezernate und Dienststellen in eigener Verantwortung.
Zwischenzeitlich liegen von der überwiegenden Zahl der Dienststellen Rückmeldungen über die Teilnahme an den Betriebsferien oder zu erforderlichen Notdiensten vor. Notdienste werden u. a. beim Standesamt für Geburten/Sterbefälle, für die Meldehallen zentral in der Zulassungsstelle, beim Ordnungs- und Verkehrsdienst, in der Kinder- und Jugendpädagogischen Einrichtung und bei der Gebäudewirtschaft eingerichtet. Alle Museen, Büchereien sind offen, Theater, Oper etc. spielen zu normalen Zeiten.
Das Call-Center wird während der beiden Tage besetzt sein.
Das Amt für Kinder, Jugend und Familie wird, auch um eine schnelle Hilfe für gefährdete Kinder in Krisensituationen zu gewährleisten, während der Betriebsferien rund um die Uhr unter der Nummer 0221/221-99999 erreichbar sein.
Sowohl das Call-Center, die Gebäudewirtschaft und das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden darüber informiert, welche Dienststellen an den beiden Tagen offen sind bzw. an den angeordneten Betriebsferien teilnehmen.
- zu 2. Die Koordination bzw. die ggf. erforderliche Abstimmung zwischen den einzelnen Dienststellen ist Aufgabe der Dezernate.

- zu 3. Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, entscheiden die Dienststellen in eigener Verantwortung über die Teilnahme an den Betriebsferien und richten evtl. erforderliche Notdienste ein.
- zu 4. Das Landespersonalvertretungsgesetz NW sieht kein Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung bei der Anordnung von Betriebsferien vor. Die Anordnung ist nicht Teil eines Urlaubsplans nach § 72 Abs. 4 Nr. 4 LPVG NW. Dies hat auch der Verfassungsgerichtshof Bayern mit Entscheidung vom 25.11.1992 ausdrücklich bestätigt. Die Personalvertretung wurde im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit – zugegebenermaßen kurz vor der Veröffentlichung der Entscheidung im Intranet - eingebunden. Die Verwaltung bedauert die Kurzfristigkeit der Einbindung.
- zu 5. Eine Information der Bürgerinnen und Bürger wird selbstverständlich rechtzeitig durch das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen, siehe auch unter Ziff. 1.

gez. Kahlen